

# Satzung

## AFC Wiesbaden Phantoms e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein wurde am 24. Juni 1986 gegründet und führt den Namen:
- American Football Club Wiesbaden Phantoms e. V.**
- 1.2 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 1.1 Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind blau/gelb (navy/gold).
- 1.5 Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim American Football, Flag Football und Cheerleading.
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Den Mitgliedern des Vorstandes, sowie durch Vertrag angestellte Trainer der Mannschaften und ehrenamtlich tätige Mitglieder des AFC Wiesbaden Phantoms e.V. können gemäß §3 Nr. 26a des EStG pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Aufgaben**

3.1 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie die Förderung von sozialen Projekten;
- d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

4.1 Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben einen aktiven oder passiven Status.
- b) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- c) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
- d) Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür können – abweichend zu den Regelungen in §7, Abs. 1– gesondert zwischen dem Vorstand und der juristischen Person vereinbart werde
- e) Veteranen sind Personen, die langjährig im Team der Herrenmannschaft aktiv waren. Veteranenstatus wird durch das Mitglied beantragt und durch Beschluss des Vorstands bestätigt. Veteranen stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.
- f) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins wählen. Diese Ehrenmitgliedschaft im Verein besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

5.2 Die Mitgliedschaft beginnt nach Zugang eines schriftlichen Mitgliedsantrages an die Geschäftsadresse des Vereins und der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.

5.3 Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das volle Geschäftsjahr berechnet.

- 5.4 Der Übertritt von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Ein Wechsel im laufenden Geschäftsjahr ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich immer an der höheren Mitgliedschaft, geregelt in der Beitragsordnung, aus.
- 5.5 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliedschaft kann sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Bei einem Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu entrichten.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:
- a) grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - b) massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - c) unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
  - d) wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder anderer finanzieller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für mindestens 12 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Für ein laufendes Kalenderjahr gezahlte Beiträge können, auch anteilig, nicht zurückerstattet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen - dem Verein gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an den Verein herauszugeben oder kostenpflichtig zu ersetzen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 7.2. Von Vereinsmitgliedern, die in mehreren Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Als Beitrag gilt dann der zahlenmäßig höhere Beitragssatz.

- 7.3 Zu den jeweils aktuellen Beitragssätzen können weitere Beitragszahlungen oder Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen, Aufnahmegebühren o.ä. vorgesehen werden. Arbeitsstunden gelten als verpflichtende Vereinsleistung. Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden fällt eine Ausgleichszahlung pro nicht geleistete Stunde an. Die maximale Höhe der Beiträge, die Anzahl und Verteilung der Arbeitsstunden oder die finanzielle Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 7.4. Alle Mitgliedsbeiträge und anfallende Ausgleichszahlungen werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 7.5 Die jeweiligen Beitragssätze und Einzugstermine der SEPA-Lastschriften werden in der der aktuellen Fassung des Beitragsordnung veröffentlicht.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags-, Umlagepflicht und Arbeitsleistung befreit.
- 7.7 Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn Aufnahmegebühr und Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 7.8 Aktive Mitglieder des Vereins sind erst nach vollständiger Zahlung des Beitrages spielberechtigt.
- 7.9 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei sozialer Bedürftigkeit und/oder anderen Gründen Sonderregelungen zu bewilligen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 3 vollständige Monate ununterbrochen als Mitglied angehört und wenn bis zum Tag der Versammlung kein Beitragsrückstand besteht.
- 8.2 Jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 3 vollständige Monate ununterbrochen als Mitglied angehört und wenn bis zum Tag der Versammlung kein Beitragsrückstand besteht.
- 8.3 Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 8.4 Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung.
- 8.5 Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm-, Rede- und Wahlrecht.
- 8.6 Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, ein Stimmrecht (1 Stimme pro Mitglied), Rederecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 8.7 Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen berechtigt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – nicht zur gewerblichen Nutzung der Marken und Warenzeichenrechte des AFC Wiesbaden Phantoms e.V.
- Sie verleiht weder der juristischen Person als solcher noch ihren Organen, Gesellschaftern, Angestellten oder Mitgliedern das Stimm-, Rede- oder das aktive und passive Wahlrecht.

## 8.8 Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist,
- b) den Anordnungen der Vereinsorgane sowie der vom Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen eingesetzten Personen und Ausschüssen in allen Vereins-angelegenheiten und in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) bei der Aufnahme die jeweils festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten,
- d) die jeweils festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereines zu erfolgen.
- 10.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 10.2 dieser Vorschrift gilt entsprechend.
- 10.4 Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 10.5 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.  
  
Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfällt die Frist von einer Woche für Anträge.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- d) den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl von drei Kassenprüfern
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- g) Auflösung des Vereins
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Arbeitsstunden
- i) Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12.3 Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

12.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine Kopie dieser Niederschriften ergeht jeweils zur Hinterlegung an das zuständige Amtsgericht.

12.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§13 Vorstand**

### **13.1 Der Vorstand besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern**

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin,
- c) dem Schriftführer oder Schriftführerin
- d) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- e) dem Sportdirektor oder der Sportdirektorin Football
- f) dem Sportdirektor oder der Sportdirektorin Cheerleading

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 vollständigen Monaten bereits ununterbrochen Mitglied des Vereins waren/sind. Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder Beisitzer berufen.

### **13.2 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.**

### **13.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben versetzte Amtszeiten, so dass bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen stattfinden. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet.**

### **13.4 Zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die Dauer einer Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes, das zur Wahl steht, abweichend zu § 13 Ziff. 2 auf ein oder drei Jahre einmalig je Wahl und Kandidat beschließen. Diese Änderung ist ausschließlich zur Einführung oder Wiederherstellung der versetzten Amtszeiten zulässig.**

### **13.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.**

### **13.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.**

### **13.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er erstellt und berät den Haushaltsplan.**

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik des Vereins. Zu ihrer Durchführung kann er eine Geschäftsführung berufen und gibt ihr eine Geschäftsordnung.

### **3.8 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen.**

## **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

14.1 Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

14.2 Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

- a) Entscheiden über die Aufnahme und Ausschluss neuer Mitglieder;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
- d) Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
- e) Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- f) Repräsentation des Vereins;
- g) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- i) Zusammenarbeit mit allen angeschlossenen Abteilungen.

## **§ 15 Rechnungswesen**

15.1 Aus Reihen des Vorstandes wird ein Kassenwart gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

15.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend Buch zu führen.

15.3 Nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

16.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind drei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

16.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

16.3 Sie können nur einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

16.4 Mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Kasse zu prüfen.

## **§ 17 Abteilungen des Vereins**

- 17.1 Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu hören.
- 17.3 Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- 17.4 Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- 17.5 Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Die Eingehung von Kauf-, Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen, schriftlichen Vereinbarungen oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in einer Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- 17.6 Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.
- 17.7 Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- 17.8 Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- 17.9 Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

## **§ 18 Protokollierung**

- 18.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Über die Auflösung des Vereines beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- 19.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 19.4 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 19.5 Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **§ 20 Haftung**

- 20.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung abgedeckt sind.

## **§ 21 Mitgliederdaten und Datenschutz**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet dem Verein die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen:

- a) Name, bei natürlichen Personen Vorname, Titel
- b) Name, Vorname, Titel der vertretungsberechtigten Personen
- c) Anschrift
- d) Telefonnummer und/oder Mobilnummer, Faxnummer
- e) E-Mail-Adresse
- f) Geburtsdatum
- g) Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge.

Der Verein speichert darüber hinaus folgende Daten:

- a) Eintrittsdatum
- b) Austrittsdatum
- c) Auflösungsdatum oder Sterbedatum
- d) Im Verein in Gegenwart und Vergangenheit ausgeübte Ämter/Positionen
- e) Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten
- f) Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten

Der Verein ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten für Zwecke des Vereins unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Berechtigung des Vereins, weitere Daten in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.

Der Verein darf in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage jedem Vereinsmitglied die Kontaktdaten seiner Vereinsmitglieder mitteilen. Weitere Daten darf der Verein bei Nachweis eines berechtigten, dem Vereins- oder Verbandsleben entspringenden Interesses des Auskunftsbefragenden übermitteln, es sei denn, bei Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen gegen absehbare Gefährdungen der Interessen einzelner oder aller Betroffenen überwiegen letztere.

## § 22 Salvatorische Klausel

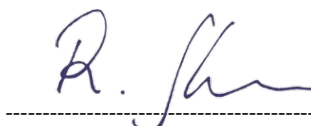
- 22.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Folge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.
- 22.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.03.2025 vorgelegt und von der Mitgliederversammlung des American Football Club Wiesbaden Phantoms e.V. genehmigt.

Wiesbaden, 15.03.2025

*Die Satzung wurde am 15.03.2025 in Wiesbaden beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle aller bisherigen Satzungen.*



AFC Wiesbaden Phantoms e.V.  
Geschäftsstelle  
Willy-Brandt-Allee 17  
65197 Wiesbaden  
email:  
info@wiesbaden-phantoms.de